

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

TOKOM – Partner Rostock GmbH
Jens Schönemann Unternehmensberater
Rostocker Straße 32
18069 Lambrechtshagen

Bearbeitet von: Heike Rosenow
Telefon: 0385 / 588-17619
E-Mail: H.Rosenow@bm.mv-regierung.de
Az: 396-2-189-2017
Schwerin, 20. August 2024

Staatliche Anerkennung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz (WBFöG M-V) vom 20. Mai 2011 in Verbindung mit der Weiterbildungslandesverordnung (WBLVO M-V) vom 28. Juli 2011

Antrag vom 19. August 2024

Aktenzeichen: 396-2-189-2017 (bei jedem Schriftwechsel angeben)

Sehr geehrter Herr Schönemann,

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht nachfolgender

Anerkennungsbescheid

1. Die Einrichtung „TOKOM – Partner Rostock GmbH Jens Schönemann Unternehmensberater“ wird gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V in Verbindung mit § 3 Absatz 1 WBLVO M-V als Einrichtung der Weiterbildung staatlich anerkannt.
2. Die Anerkennung gilt vom 4. Juli 2024 bis zum 10. Mai 2027.
3. Mit der Anerkennung ist die Einrichtung gemäß § 6 Absatz 3 WBFöG M-V berechtigt, den Zusatz „Staatlich anerkannte Einrichtung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ zu führen.
4. Für die Vornahme der Anerkennung wird gemäß § 10 Absatz 1 WBLVO M-V eine Verwaltungsgebühr erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 1 Absatz 1 WBLVO M-V für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Mit Datum vom 19. August 2024 stellten Sie für die Einrichtung „TOKOM – Partner Rostock GmbH Jens Schönemann Unternehmensberater“ einen Antrag auf Anerkennung gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V.

Mit den Antragsunterlagen legten Sie einen Nachweis über die ISO 9001:2015-Zertifizierung (Nr. DE 06/3162) der „SGS Société Générale de Surveillance SA“ vor. Hierbei handelt es sich um ein anerkanntes Qualitätsmanagement-Zertifikat gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 WBLVO M-V.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V sind erfüllt. Daher ist die Einrichtung „TOKOM – Partner Rostock GmbH Jens Schönemann Unternehmensberater“ für den Zeitraum der Gültigkeit des vorliegenden Qualitätsmanagement-Zertifikates, maximal jedoch für fünf Jahre (§ 9 Absatz 1 WBLVO M-V), anzuerkennen.

Aufforderungen:

Sie sind verpflichtet, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung der Einrichtung betreffen, unverzüglich dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen (§ 8 Absatz 1 WBLVO M-V).

Mit diesem Anerkennungsbescheid verbinde ich die Erwartung, dass Sie, sofern Sie über mindestens einen Veranstaltungsort in Mecklenburg-Vorpommern verfügen und somit Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern anbieten, diese Angebote in die Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern (www.weiterbildung-mv.de) einstellen und regelmäßig aktualisieren. Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wenden Sie sich bitte an die Weiterbildungsinformation und Beratung in M-V, Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern „BILDUNGSNETZ M-V“, Baustraße 7a in 19061 Schwerin (Tel.: 0385/64682-0, Fax: 0385/64682-22 oder E-Mail: wib@wib-mv.de).

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und 2 WBLVO M-V sowie § 9 Absatz 3 WBLVO M-V weise ich ausdrücklich hin.

Die Anerkennung im „Per-se-Verfahren“ ist ein in sich geschlossenes Verfahren. Die erteilte Anerkennung ist an keine Verlängerungsfrist gebunden. Vielmehr kann zum Zeitpunkt der „Re-Zertifizierung“ des Qualitätsmanagement-Zertifikates auch ein erneuter „Per-se-Antrag“ eingereicht werden. Für eine lückenlose, an den vorherigen Zeitraum anschließende Anerkennung sollte der Antrag beim Zertifizierer so rechtzeitig gestellt werden, dass auch die staatliche Anerkennung noch termingerecht erteilt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Andreas Petters